

# RS OGH 1990/6/28 7Ob579/90, 8Ob1593/90, 8Ob1504/91, 8Ob638/91, 2Ob514/94, 1Ob588/93, 1Ob544/94, 10Ob

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.06.1990

## Norm

ABGB §140 Be

## Rechtssatz

Sonderbedarf ist dann bei der Unterhaltsbemessung zu berücksichtigen, wenn er in der Person des Kindes begründet ist. Auch bei Berücksichtigung eines Sonderbedarfes hat sich der Unterhalt im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen zu halten. Dem Unterhaltspflichtigen muss ein zur Deckung der seinen Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse entsprechender Betrag verbleiben.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 579/90  
Entscheidungstext OGH 28.06.1990 7 Ob 579/90
- 8 Ob 1593/90  
Entscheidungstext OGH 30.10.1990 8 Ob 1593/90  
Auch
- 8 Ob 1504/91  
Entscheidungstext OGH 24.01.1991 8 Ob 1504/91  
nur: Auch bei Berücksichtigung eines Sonderbedarfes hat sich der Unterhalt im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen zu halten. (T1)
- 8 Ob 638/91  
Entscheidungstext OGH 28.11.1991 8 Ob 638/91  
Beisatz: Kosten für Kinderfahrrad sind kein Sonderbedarf. (T2)
- 2 Ob 514/94  
Entscheidungstext OGH 17.02.1994 2 Ob 514/94
- 1 Ob 588/93  
Entscheidungstext OGH 25.08.1993 1 Ob 588/93  
nur T1; nur: Dem Unterhaltspflichtigen muss ein zur Deckung der seinen Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse entsprechender Betrag verbleiben. (T3)
- 1 Ob 544/94

Entscheidungstext OGH 30.05.1994 1 Ob 544/94

Vgl; Beisatz: Ausdehnung der Unterhaltsverpflichtung auch auf die Bestreitung der besonderen Bedürfnisse, soweit dadurch die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldner nicht über Gebühr in Anspruch genommen wird. (T4)

- 10 Ob 526/94

Entscheidungstext OGH 10.10.1994 10 Ob 526/94

Auch

- 9 Ob 507/95

Entscheidungstext OGH 22.02.1995 9 Ob 507/95

nur T1; nur T3; Beisatz: Dabei ist auch die fortlaufende Unterhaltsverpflichtung zu beachten (EFSlg 70763). (T5)

Veröff: SZ 68/38

- 8 Ob 509/95

Entscheidungstext OGH 20.04.1995 8 Ob 509/95

- 5 Ob 524/95

Entscheidungstext OGH 29.08.1995 5 Ob 524/95

Beisatz: Brillenkosten und Kosten einer Klassenfahrt, die über die zum gewöhnlichen Schulaufwand gehörenden Kosten eines Wandertages oder einer Exkursion hinausgehen, können abhängig von der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen einen deckungspflichtigen Sonderbedarf darstellen. (T6)

- 7 Ob 2123/96y

Entscheidungstext OGH 11.06.1996 7 Ob 2123/96y

nur: Sonderbedarf ist dann bei der Unterhaltsbemessung zu berücksichtigen, wenn er in der Person des Kindes begründet ist. (T7); Beisatz: Schulschikurskosten sind kein Sonderbedarf. (T8)

- 3 Ob 2064/96t

Entscheidungstext OGH 15.05.1996 3 Ob 2064/96t

nur T1; nur T3

- 4 Ob 517/96

Entscheidungstext OGH 26.02.1996 4 Ob 517/96

nur T1; Beisatz: Die Teilnahme an einem Maturavorbereitungskurs ist zur Sicherung des Schulabschlusses jedenfalls angezeigt. Die Kosten für einen solchen Kurs stellen einen Sonderbedarf dar. (T9)

- 5 Ob 2257/96i

Entscheidungstext OGH 28.08.1996 5 Ob 2257/96i

Beisatz: Die Bezahlung allfälliger Schulden des unterhaltsberechtigten Kindes gehört nicht zu dem vom Unterhaltspflichtigen zu leistenden Unterhalt, mögen diese auch auf Grund eines deliktischen Verhaltens des Unterhaltsberechtigten (Schadenersatzansprüche eines Dritten) oder auf vertraglicher Grundlage entstanden sein. Ebenso zu behandeln sind Prozesskostenschulden des unterhaltsberechtigten Kindes, die dieses auf Grund einer in einem verlorenen Prozess ergangenen Kostenentscheidung einem Dritten (hier: Mutter) zu zahlen hat. (T10)

- 1 Ob 2383/96i

Entscheidungstext OGH 18.03.1997 1 Ob 2383/96i

nur T1; nur T3; Beis wie T5

- 10 Ob 31/97z

Entscheidungstext OGH 11.02.1997 10 Ob 31/97z

nur T1; nur T3

- 3 Ob 277/98a

Entscheidungstext OGH 16.12.1998 3 Ob 277/98a

nur T7; Beisatz: Durch die Momente der Außergewöhnlichkeit und Dringlichkeit bestimmt wird, also nicht weitgehend regelmäßig bei der Mehrzahl der unterhaltsberechtigten Kinder anfällt. (T11); Beis wie T8

- 4 Ob 77/99y

Entscheidungstext OGH 13.04.1999 4 Ob 77/99y

Auch; nur T1; nur T3

- 7 Ob 101/99z

Entscheidungstext OGH 09.06.1999 7 Ob 101/99z

nur T1; nur T3; Beis ähnlich wie T11

- 1 Ob 86/00d

Entscheidungstext OGH 28.04.2000 1 Ob 86/00d

nur T7; Beis wie T11

- 10 Ob 61/05a

Entscheidungstext OGH 06.09.2005 10 Ob 61/05a

Vgl auch; Beisatz: Ein solcher Mehrbedarf ist nur deckungspflichtig, wenn er aus gerechtfertigten, in der Person des Minderjährigen liegenden Gründen entstanden ist. Weiters muss der Bedarf den Kriterien der „Individualität“, „Außergewöhnlichkeit“ und „Dringlichkeit“ entsprechen. Inhaltlich fallen darunter hauptsächlich Aufwendungen für Gesundheit und Persönlichkeitsentwicklung (Ausbildung, Talentförderung und Erziehung). (T12)

Beisatz: Hier: Anerkennung der Kosten für Kontaktlinsen und der Anschaffung eines Computers als Sonderbedarf. (T13)

Veröff: SZ 2005/124

- 7 Ob 187/05h

Entscheidungstext OGH 21.12.2005 7 Ob 187/05h

Auch

- 3 Ob 195/06g

Entscheidungstext OGH 30.11.2006 3 Ob 195/06g

Auch

- 1 Ob 124/07b

Entscheidungstext OGH 22.10.2007 1 Ob 124/07b

Vgl auch; Beisatz: Die Kosten für die (notwendige) Anschaffung eines Computers sind als Sonderbedarf anzuerkennen, wenn dadurch die schulische Ausbildung des Unterhaltsberechtigten gefördert wird. Das gilt auch bei teilweiser außerschulischer Nutzung des Notebooks durch den Unterhaltsberechtigten. (T14)

- 4 Ob 96/08h

Entscheidungstext OGH 26.08.2008 4 Ob 96/08h

- 1 Ob 150/08b

Entscheidungstext OGH 21.10.2008 1 Ob 150/08b

Auch; nur T1; nur T3

- 3 Ob 144/10p

Entscheidungstext OGH 13.10.2010 3 Ob 144/10p

nur T1; nur T3

- 2 Ob 106/12w

Entscheidungstext OGH 07.08.2012 2 Ob 106/12w

Auch; nur T7; Beis wie T11

- 4 Ob 85/14z

Entscheidungstext OGH 24.06.2014 4 Ob 85/14z

nur T1; nur T3

- 2 Ob 58/14i

Entscheidungstext OGH 09.04.2015 2 Ob 58/14i

Auch; nur T1

- 4 Ob 142/18p

Entscheidungstext OGH 25.09.2018 4 Ob 142/18p

Auch; Beis wie T12

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0047544

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

04.12.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)